

Nüsttal, 02.03.2018

## Satzung

### des Vereins

RBC Flying Petticoats Nüsttal e.V.

#### **§ 1 Vereinsname**

Der Verein führt den Namen: RBC Flying Petticoats Nüsttal e.V.

#### **§ 2 Vereinssitz**

Der Verein hat seinen Sitz in Nüsttal.

#### **§ 3 Vereinsgründung**

Der Verein wurde am 27. Mai 1984 in Nüsttal – Hofaschenbach gegründet.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Pflege und Erhalt der Tanzsportarten

#### **Rock´n´Roll und Boogie Woogie**

für die Allgemeinheit,

- b. Organisation eines Trainings- und Kursbetriebes für die Tanzsportarten,
- c. Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen oder Vorführungen,
- d. Aus- u. Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern und
- e. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

#### **§ 6 Gemeinnützigkeit**

- a. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- c. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 7 Eintragung**

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda unter der Nummer VR 1904 eingetragen.

## **§ 8 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein soll Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. ( LSBH ) sein.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu anderen Fachverbänden beschließen. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist hierzu nicht erforderlich.

## **§ 9 Vereinsmitglieder**

Der Verein führt als Mitglieder:

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. jugendliche Mitglieder
- d. Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder werden.

Die Mitgliedschaft – aktiv oder passiv – wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich vorzulegen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliedschaft im Verein endet

- a. durch Tod
- b. durch Austritt, der schriftlich bis zum 31. Dezember für das Folgejahr dem Vorstand zuzuleiten ist. Einzelheiten kann die Beitragsordnung bestimmen.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein, der vom Vorstand ausgesprochen wird, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Ebenfalls wenn ein Mitglied ein halbes Jahr nach Beitragserhebung diese trotz mehrfacher Mahnung nicht entrichtet hat. Die auszuschließende Person ist vorher vom Vorstand nochmals anzuhören.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 10 Beiträge**

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung der anfallenden Unkosten eine Aufnahmegebühr und einen festen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Beiträge und Pflichten der Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand kann durch Beschluss in begründeten Fällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem 2. Vorsitzenden
- c. dem Kassenwart/Kassierer ( in einer Person )
- d. dem Schriftführer

Der Vorstand kann nach Bedarf Beisitzer bestellen, wenn er dies für erforderlich hält.

Das Amt des Schriftführers kann vom ersten oder zweiten Vorsitzenden mit übernommen werden, nicht aber vom Kassenwart / Kassierer.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, so kann von den übrigen Vorstandsmitgliedern auf Beschluss ein Ersatzmann berufen werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Als Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Beisitzer können auch Vereinsmitglieder vom Vorstand bestimmt werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Wahl findet bei mehreren Wahlvorschlägen schriftlich und geheim, bei einem Wahlvorschlag offen und per Handzeichen statt. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die höchste Anzahl der Stimmen auf sich vereint.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten ( § 26 BGB ).

Über Einnahmen und Ausgaben wird vom Kassenwart/Kassierer Buch geführt. Der Vorstand kann jedoch bestimmte Aufgaben einem Ausschuss oder einem der Vorstandsmitglieder übertragen.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind und sich darunter mindestens der erste oder zweite Vorsitzende befindet.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per e-mail und mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres statt.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht des Kassenführers
3. Entlastung des Vorstands ( bei Neuwahl )
4. Neuwahlen des Vorstands ( bei Neuwahl )
5. Neuwahlen von 2 Kassenprüfern ( bei Neuwahl )
6. Anträge
6. Verschiedenes

Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende leitet die Versammlung. Über jede Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift zu erstellen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift zu übernehmen. Beschlüsse und Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Eine Auflösung des Vereins kann nur bei dreiviertel Mehrheit der Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.

Weitere Mitgliederversammlungen erfolgen:

- a. wenn das Interesse des Vereins dies erforderlich macht,
- b. wenn ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt. Nach Eingang dieses Antrages hat die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

Zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird vom Vorstand schriftlich oder per e-mail, spätestens jedoch 8 Tage vor Versammlung, eingeladen. Die Einladung soll die Tagesordnung enthalten.

Jedes Mitglied über 18 Jahre hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung kann nur Beschlüsse fassen, die auf der Tagesordnung bekanntgegeben wurden. Weitere Punkte können auf Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden.

## **§ 14 Vergütungen**

- a. Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- b. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- c. Zur Erledigung der satzungsgemäßen Zwecke ist der Vorstand ermächtigt, Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- d. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der

Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

- e. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 15 Auszeichnungen**

Bei besonderen Verdiensten für den Verein werden Auszeichnungen vorgenommen oder die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen. Für Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln und Urkunden verliehen. Jedes Mitglied hat das Recht auf Erwerben und Tragen der Vereinsabzeichen und der Vereinsnadeln.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der entsprechende Antrag ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von Dreiviertel aller Mitglieder. Ist anzunehmen, dass die erforderliche Mehrheit in der Mitgliederversammlung nur wegen der Abwesenheit von Mitgliedern nicht zustande gekommen ist, hat der Vorstand unverzüglich die schriftliche Stellungnahme der nicht anwesenden Mitglieder zu diesem Antrag einzuholen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den DRK – Kreisverband Hünfeld e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Ursatzung wurde von den Mitgliedern am 28. Jan. 1985 aufgestellt und am 15.03.2013 sowie am 28.03.2016 geändert Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.03.2018 beschlossen. Die bisher gültige Satzung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Nüsttal, 02.03.2018

Michael Burkardt  
1. Vorsitzender

Jutta Zeh  
2. Vorsitzende